

Vereinsatzung der AISTHETIKE e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Aisthetike e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen (Rhd.).
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein setzt sich die Aufgabe, Tanz und Körperarbeit (Ästhetische Bildung durch den Körper) für soziale Zwecke im Sinne von Toleranz, Humanismus, Demokratie und Völkerverständigung nutzbar zu machen und die Selbstheilungskraft von Tanz und Körperarbeit im Sinne einer erweiterten Therapie für Menschen mit Problemen zu erschließen.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - § Die Weiterbildung von sozialen und künstlerischen Berufen soll so gefördert werden, dass ernsthaft Interessierte und dafür geeignete Personen finanziell und organisatorisch darin unterstützt werden, Ausbildungen in „Tanz zwischen Kunst und Therapie“ zu machen und in ihr Berufsfeld zu integrieren.
 - § -Arbeitsmöglichkeiten und Integration dieser Berufsfelder in die gesellschaftliche Wirklichkeit sollen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.
 - § -Soziale Konfliktforschung, Friedensforschung und konkrete Forschungsprojekte zu den Möglichkeiten eines gewaltfreien und toleranten Zusammenlebens durch die Verbindung von künstlerischem Tanz und Tanztherapie im Sinne der Ästhetischen Bildung durch den Körper werden gefördert oder selbst initiiert oder durchgeführt.
- (4) Der Verein arbeitet auf der Grundlage, dass künstlerischer Ausdruck und körperlich-seelische Integration zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehören und für seine psychosoziale Gesundheit unabdingbar sind. Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehört folglich die Unterstützung einer Lebensführung, die Training, Ausdruck und körperlich-seelische Integration beinhaltet und ermöglicht. Für Menschen mit (für postmoderne Gesellschaften typischen) Desintegrationserscheinungen wie Depressionen, Neurose, psychosomatischen Problemen (z.B. Kopfschmerzen) sollen Hilfeleistungen in Form von Kursen oder Beratungen organisiert werden, die bei der Bewältigung der genannten Probleme helfen. Es soll ein Konzept erstellt und umgesetzt werden, das eine Verbindung von Tanztraining, Kunst und Selbsterfahrung auf der Grundlage humanistischer Psychologie als Selbsthilfe und Therapiemöglichkeit nutzbar macht. Ferner soll Kontakt zu staatlichen, kommunalen, karitativen und privaten Einrichtungen hergestellt werden, so dass ein Netzwerk entstehen kann, welches Selbsthilfe durch Ästhetische Bildung als Bindeglied zwischen problemorientierter Therapie und Selbsterfahrung/Spaßgruppen herstellt.
- (5) Für Zwecke der Koordination von Kursen, für Öffentlichkeitsarbeit, Initiierung von Forschungsprojekten und die therapeutisch beratende Arbeit sollen Maßnahmen zur jeweiligen Unterstützung, Hilfe und Förderung eingerichtet werden, die z.B. in Form einer Geschäftsstelle, fester Sprechstunden oder zeitlich begrenzter therapeutischer Begleitung Hilfestellung geben. Dazu sollen eigene Räume angemietet und als Beratungsstelle eingerichtet werden. Es soll die amtliche Anerkennung als Beratungsstelle betrieben werden
- (6) Es wird die Mitgliedschaft im DPWV angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche oder Fördermitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Mitglied wird der Interessent durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.
- (3) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Es erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betrag für 1 Monat im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand oder seinen Vertreter mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der sofortige Ausschluss befreit nicht von den beitragsgemäßen Folgen. Diese sind wie bei einer ordentlichen Kündigung zu handhaben. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Außerdem gibt es den Status der Fördermitgliedschaft; die monatliche Beitragshöhe beträgt immer die Hälfte des jeweiligen Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand oder sein Vertreter einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand oder sein Vertreter.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand;
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen und ihn in einem ordentlichen Anstellungsvertrag mit seiner Vertretung beauftragen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind nur einstimmig beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eingeladen wird durch persönliches Anschreiben der ordentlichen Mitglieder oder Übergabe der Einladung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - b. Aufgaben des Vereins,
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d. Beteiligung an Gesellschaften,
 - e. Aufnahme von Darlehen ab DM 25 000,00 (€ 12.782,50),
 - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - h. Mitgliedsbeiträge und Gebührenbefreiung,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Auflösung des Vereins,
 - k. die Entlastung des Vorstandes und
 - l. die Neuwahl des Vorstandes.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom vorher gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, der vom Verein angestellt wird. Der Geschäftsführer kann den Verein insofern vertreten, wie Vollmacht im Rahmen einer Dienstanweisung erteilt ist.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden oder ihr Vertreter als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB § 47 ff. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den DPWV mit der Auflage, die Mittel im Sinne der Aufgaben des Vereins zu verwenden. Der Vermögensanfall ist von der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes abhängig.